

RS Vwgh 1989/5/17 88/13/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §68 Abs1;

EStG 1972 §68 Abs3;

Rechtssatz

In der Vereinbarung, daß mit dem Einkommen des Arbeitnehmers "sämtliche Überstundenleistungen als vergütet anzusehen sind", ist eine - steuerrechtlich - wirksame Abrede über ein Überstundenpauschale nicht zu erblicken; es fehlt an der Vereinbarung über die Anzahl der in der Gesamtstundenleistung enthaltenen und zu leistenden Überstunden. (Im Beschwerdefall erfolgte die Entlohnung nicht nach der Arbeitszeit, sondern in Form von Provisionen).(Hinweis auf E 3.10.1984, 83/13/0054).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130071.X01

Im RIS seit

17.05.1989

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at